

RS Vwgh 1996/11/4 96/10/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

AVG §64a;

Rechtssatz

Die Berufungsvorentscheidung gem § 64a AVG stellt eine neue Entscheidung der Behörde in der Sache dar, die - ebenso wie die Sachentscheidung der Berufungsbehörde nach § 66 Abs 4 AVG - an die Stelle des mit Berufung angefochtenen Bescheides tritt und diesen daher zur Gänze ersetzt (Hinweis Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, sechste Aufl, 1995, Randzahl 534/4). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen die Berufungsvorentscheidung unzuständigerweise, etwa weil erst nach Ablauf der zweimonatigen Frist, erlassen wurde (Hinweis Thienel, Österreichische Gemeindezeitung 1991/2 S 7).

Schlagworte

Maßgebender Zeitpunktsachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996100109.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at